



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 19.09.2023

Schlägerei ANKER-Zentrum Bamberg 14.09.2023

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|---|---|
| 1.a) | Welcher Nationalität gehören die beiden beteiligten Gruppen an, die sich am Donnerstag, 14.09.2023 eine Schlägerei lieferten? | 3 |
| 1.b) | Waren alle an der Schlägerei beteiligten Personen auch Bewohner des ANKER-Zentrums? | 3 |
| 1.c) | In welcher Altersgruppe sind die beteiligten Personen? | 3 |
| 2. | Wie viele der Beteiligten sind bereits einschlägig vorbestraft oder polizeilich bekannt? | 3 |
| 3.a) | Welcher Nationalität gehören die verletzten Personen an? | 3 |
| 3.b) | Wie alt sind die verletzten Personen? | 3 |
| 3.c) | Sind die verletzten Personen bereits einschlägig vorbestraft oder polizeilich bekannt? | 3 |
| 4.a) | Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit der Schlägerei vorläufig festgenommen? | 4 |
| 4.b) | Gegen wie viele Personen wird wegen Körperverletzung und verwandter Delikte ermittelt? | 4 |
| 5.a) | Wie viele Einsatzkräfte der Polizei wurden eingesetzt, um die Lage in den Griff zu bekommen? | 5 |
| 5.b) | Wie lange waren die Polizeikräfte gebunden? | 5 |
| 5.c) | Wurden die eingesetzten Polizeikräfte durch die Bewohner des ANKER-Zentrums Bamberg attackiert? | 5 |
| 6. | Wurden eingesetzte Polizeikräfte verletzt (wenn ja, bitte Art der Verletzungen benennen)? | 5 |
| 7.a) | Wie viele Einsatzkräfte des Rettungsdienstes waren im Einsatz? | 5 |
| 7.b) | Wurden Einsatzkräfte des Rettungsdienstes durch die Bewohner des ANKER-Zentrums Bamberg attackiert? | 5 |

7.c) Wurden eingesetzte Rettungskräfte verletzt (wenn ja, bitte Art der Verletzungen benennen)?	5
Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 13.10.2023

- 1.a) **Welcher Nationalität gehören die beiden beteiligten Gruppen an, die sich am Donnerstag, 14.09.2023 eine Schlägerei lieferten?**
- 1.b) **Waren alle an der Schlägerei beteiligten Personen auch Bewohner des ANKER-Zentrums?**
- 1.c) **In welcher Altersgruppe sind die beteiligten Personen?**
2. **Wie viele der Beteiligten sind bereits einschlägig vorbestraft oder polizeilich bekannt?**

Die Fragen 1 a bis einschließlich 2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die in den Fragestellungen verwendeten Begrifflichkeiten „*beteiligte Gruppen*“, „*beteiligte Personen*“ sowie „*Beteiligte*“ werden dahin gehend interpretiert, dass hiermit die Tatverdächtigen gemeint sind. Diese konnten nach jetzigem Ermittlungsstand – laut Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken – noch nicht ermittelt werden. Somit ist eine Beantwortung der vorgenannten Fragestellungen nicht möglich.

3.a) **Welcher Nationalität gehören die verletzten Personen an?**

Die in der Fragestellung verwendete Begrifflichkeit „*verletzte Personen*“ wird dahin gehend interpretiert, dass hiermit die Geschädigten gemeint sind.

Nach Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken besitzen die verletzten Personen die syrische Staatsangehörigkeit.

3.b) **Wie alt sind die verletzten Personen?**

Nach Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken sind die verletzten Personen zwischen 18 und 39 Jahre alt.

3.c) **Sind die verletzten Personen bereits einschlägig vorbestraft oder polizeilich bekannt?**

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Ent-

scheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu etwaigen Vorstrafen der Personen, die durch die im Raum stehenden Straftaten verletzt wurden, nicht erteilt werden dürfen. Im Einzelnen:

Informationen über strafgerichtliche Verurteilungen sind äußerst sensible personenbezogene Daten, die im Bundeszentralregister eingetragen werden. Diese Daten dürfen grundsätzlich nur nach Maßgabe der Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) für die dort bestimmten Zwecke verwendet werden. Diese strikte, bundesrechtlich normierte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Vorstrafen eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden sie bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Die denkbaren Folgen reichen von sozialem Ansehensverlust bis hin zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass von der Auskunftserteilung vorliegend Personen betroffen wären, die nach derzeitigem Ermittlungsstand nicht tatverdächtig sind, sondern selbst Opfer von Straftaten wurden.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Personen überwiegen und Auskünfte über etwaige Vorstrafen der Tatopfer nicht erteilt werden dürfen.

4.a) Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit der Schlägerei vorläufig festgenommen?

Nach Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken erfolgten im Zusammenhang mit der in Rede stehenden körperlichen Auseinandersetzung keine vorläufigen Festnahmen, da sich die Tatverdächtigen bei Eintreffen der Polizei bereits entfernt hatten.

4.b) Gegen wie viele Personen wird wegen Körperverletzung und verwandter Delikte ermittelt?

Nach Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken führt die Kriminalpolizeiinspektion Bamberg betreffend die in Rede stehende körperliche Auseinandersetzung ein Ermittlungsverfahren wegen schweren Landfriedensbruchs und ermittelt gegen unbekannt. Eine valide Aussage zur Anzahl der Tatverdächtigen ist daher zum jetzigen Ermittlungsstand nicht möglich.

5.a) Wie viele Einsatzkräfte der Polizei wurden eingesetzt, um die Lage in den Griff zu bekommen?

Nach Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken waren am Einsatz 22 Polizeistreifen beteiligt.

5.b) Wie lange waren die Polizeikräfte gebunden?

Nach Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken waren die Polizeikräfte von 20.52 Uhr bis 01.30 Uhr eingesetzt.

5.c) Wurden die eingesetzten Polizeikräfte durch die Bewohner des ANKER-Zentrums Bamberg attackiert?

6. Wurden eingesetzte Polizeikräfte verletzt (wenn ja, bitte Art der Verletzungen benennen)?

Die Fragen 5c und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken kam es im Rahmen des o. g. Einsatzes zu keinen körperlichen Übergriffen zum Nachteil der eingesetzten Polizeikräfte.

7.a) Wie viele Einsatzkräfte des Rettungsdienstes waren im Einsatz?

Vorangestellt wird, dass die Sicherstellung des öffentlichen Rettungsdienstes und damit verbunden auch die Einsatzdokumentation nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden als eigene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Nach Mitteilung der zuständigen Regierung von Oberfranken waren zwei Rettungswagen, ein Notarzteinsatzfahrzeug, ein Einsatzleiter Rettungsdienst sowie ein Krankentransportwagen mit insgesamt neun Kräften im Einsatz.

7.b) Wurden Einsatzkräfte des Rettungsdienstes durch die Bewohner des ANKER-Zentrums Bamberg attackiert?

7.c) Wurden eingesetzte Rettungskräfte verletzt (wenn ja, bitte Art der Verletzungen benennen)?

Die Fragen 7b und 7c werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen nach Mitteilung der zuständigen Regierung von Oberfranken keine Erkenntnisse vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.